

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Rezzo Schlauch, Volker Beck (Köln), Oswald Metzger und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1998
– Drucksachen 13/8200 Anlage, 13/8883, 13/9024, 13/9025, 13/9026, 13/9027 –**

**hier: Einzelplan 60
Allgemeine Finanzverwaltung**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kapitel 60 02 wird ein neuer Titel – Errichtung einer Bundesstiftung für die Opfer von NS-Zwangsarbeit – mit einem Ansatz von 100 000 TDM eingerichtet.

Bonn, den 24. November 1997

**Rezzo Schlauch
Volker Beck (Köln)
Oswald Metzger
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion**

Begründung

1. Nach den Entschädigungsgesetzen Deutschlands wird bislang kein Schadensausgleich für NS-Zwangsarbeit geleistet. Eine Entschädigung wird nur für Tatbestände wie Haftschaden oder Gesundheitsschäden gewährt und dies auch nur, wenn die strengen Bedingungen des Verfolgtenstatus, des Territorialitätsprinzips und der Antragsfristen erfüllt werden. Die Opfer begehren seit vielen Jahrzehnten vom deutschen Staat und der Industrie einen Ausgleich für die Ausbeutung ihrer Arbeitskraft und die Bedingungen, unter denen sie Zwangsarbeit zu leisten hatten. Ihre Versuche, in Prozessen vor deutschen Gerichten zu ihrem Recht zu kommen, haben sich bislang als aussichtslos erwiesen. Gesetzgeber und Bundesregierung müssen endlich eine unbürokratische politische Lösung für diese offene Wunde der deutschen Geschichte schaffen.

2. Es soll per Gesetz eine Bundesstiftung errichtet werden, in die der Bund und die ehemaligen Nutznießer der NS-Zwangsarbeit, vor allem die deutsche Industrie, einzahlen.
3. Die Stiftung soll allein einen Ausgleich für entgangenen Lohn durch NS-Zwangsarbeit („Zwangsarbeit als solche“) und einen Pauschbetrag für diejenigen Bedingungen der Zwangsarbeit (schlechte Behandlung, Schläge, Unterernährung ...) leisten, die nach deutschem Entschädigungsrecht (BEG, AKG etc.) nicht entschädigungsfähig sind. Die Stiftung leistet also nicht für Schaden an Freiheit (Haft), Gesundheit, Leben, beruflichem Fortkommen etc. ...
4. Um den bürokratischen Aufwand gering zu halten und die Opfer noch zu Lebzeiten an der Regelung teilhaben zu lassen, ist es nicht möglich, jeden Anspruch auf Heller und Pfennig zu errechnen. Wenn die Betroffenen dies wollten, müßten sie auf den beschwerlichen Weg der Privatklage zurückgreifen. Eine solche Stiftung muß deshalb mit Pauschalzahlungen arbeiten.

Die Zahl der noch lebenden ehemaligen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter in Ost und West ist z. Z. nicht genau zu beziffern. Es kann mit etwa 1 Million Überlebenden gerechnet werden. Da zudem die Bedingungen der NS-Zwangsarbeit recht unterschiedlich waren (von Zwangsarbeit in der Landwirtschaft bis hin zu Zwangsarbeit im KZ oder gar als „Vernichtung durch Arbeit“), ist bei der Pauschalisierung von Leistungen eine Differenzierung nötig, die sicherstellt, daß insbesondere die besonders schweren Fälle eine Leistungsbeurteilung erhalten. Die Kaufkraft in den Staaten Osteuropas ist um ein vielfaches geringer als im Westen, aber auch zwischen den osteuropäischen Staaten sehr unterschiedlich. Es ist zu erwägen, dies bei der Verteilung der Mittel zu berücksichtigen.

Schon mehrfach hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert – zuletzt in einer Entschließung vom 24. Februar 1994 (Drucksache 12/6725) –, Verhandlungen mit der deutschen Industrie aufzunehmen, um diese zu Leistungen an ihre ehemaligen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter zu bewegen. Die Einrichtung einer Bundesstiftung wäre die geeignete Form für die deutsche Industrie, in gleichem finanziellen Umfang jährlich einzuzahlen wie der Bund.

Mit der Bereitstellung von 100 Mio. DM für das Jahr 1998 seitens des Bundes zur Finanzierung der Bundesstiftung ergäbe sich die Verpflichtung für die Bundesregierung zu prüfen, in welcher Höhe in den folgenden Jahren weitere Mittel für diesen Zweck in den Bundeshaushalt einzustellen sind.